

Satzung des des Reit- und Fahrverein Babenhausen e. V. (Stand: 17. Febr. 2012)

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
Reit- und Fahrverein Babenhausen e.V. (eingetragener Verein)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Babenhausen (Hessen)
3. Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Darmstadt eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Sportkreises 34 Dieburg und durch den Kreisreiterbund Darmstadt-Dieburg Mitglied im Pferdesportverband Hessen e.V. (PSV Hessen) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt:

- 1.1. Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren
- 1.2. Die Ausbildung von Reitern, Fahrern, Voltigierern und Pferden in allen Disziplinen.
- 1.3. Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports in allen Disziplinen.
- 1.4. Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
- 1.5. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterbund.
- 1.6. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
- 1.7. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- 1.8. Die Förderung des Therapeutischen Reitens und Therapeutischen Voltigierens

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt in nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke erwendet werden (vgl. § 12).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeerklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Aufnahmeerklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Satzung des des Reit- und Fahrverein Babenhausen e. V. (Stand: 17. Febr. 2012)

3. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit-, Fahr-, Voltigier- und Therapiesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Kreisreiterbundes Darmstadt-Dieburg, des Regionalverbandes, des Pferdesportverbandes Hessen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 4

Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod
2. Bei Austritt endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - 3.1 gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht
 - 3.2 seiner Beitragspflicht trotz einmaliger schriftlicher Mahnung länger als zwölf Monate nicht nachkommt
 - 3.3 seinen Arbeits-/Zahlungspflichten trotz einmaliger schriftlicher Mahnung länger als zwölf Monate nicht nachkommt
 - 3.4 gegen den § 4 (Verpflichtungen gegenüber dem Pferd) verstößt

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mitgliedsbeiträge und sonstige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beschlossen.
3. Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu bezahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung über die Zahlungsmodalitäten von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Umlagen getroffen hat, werden diese durch den Vorstand festgesetzt.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind

- 1.1. Die Mitgliederversammlung
- 1.2. Der Vorstand

Satzung des des Reit- und Fahrverein Babenhausen e. V. (Stand: 17. Febr. 2012)

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen drei Wochen liegen
3. Die Mitgliederversammlung ist bei einer Mindestanzahl von 20 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung wird zu einer weiteren Mitgliederversammlung neu eingeladen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegeben Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren) haben kein Stimmrecht. Für diese Mitglieder ist/sind der/die gesetzliche/n Vertreter/n stimmberechtigt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in Schriftform zu erstellen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Jahresrechnung
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Wahl von zwei Kassen- / Rechnungsprüfern
5. die Mitgliedsbeiträge und die sonstigen Umlagen. (Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird durch die jeweils gültige Fassung des Kostenübersichtsblattes veröffentlicht.)
6. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
7. die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz und § 7 Abs. 4 letzter Satz dieser Satzung
8. die Beschlüsse, die Änderungen der Satzung nach sich ziehen. Dazu ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Änderungen und Neuformulierungen des § 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit. Dazu ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
10. über die Auflösung des Vereins. Dazu ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. (siehe dazu auch §13)

§ 10

Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Jede dem Vorstand angehörige Person muss Vereinsmitglied sein.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der/die erste Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende

Satzung des des Reit- und Fahrverein Babenhausen e. V. (Stand: 17. Febr. 2012)

- der/die Schriftführer/in
- der/die Leiter/in Finanzverwaltung
- der/die Leiter/in Mitgliederverwaltung
- bis zu acht weitere Bereichsleiter/innen
- der/die Jugendwart/in

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll in Schriftform zu erstellen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Eine Tätigkeitsvergütung bis zur Grenze des § 3 Nr. 26a ESTG ist zulässig.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
3. die Führung der laufenden Geschäfte

§ 12

Satzungswidriges Verhalten

1. Der Vorstand entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht.
2. Der Vorstand tritt aufgrund eines schriftlich formulierten Antrages eines jeden Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten..
3. Der Vorstand darf folgende Strafen verhängen:
 - 3.1. Verwarnung
 - 3.2. Verweis
 - 3.3. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
 - 3.4. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu drei Monaten
 - 3.5. Ausschluss aus dem Verein (§ 5 Abs. 3)
4. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an den Pferdesportverband Hessen (PSV Hessen) bei dem es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden ist.